

Was Sie als Ärztin oder Arzt unbedingt über die Weiterbildung wissen müssen

Christoph Hänggeli

Fürsprecher/Rechtsanwalt,
Geschäftsleiter Sekretariat Aus-,
Weiter- und Fortbildung (AWF)

1. Wer hilft mir bei Fragen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung weiter?

Das Sekretariat Aus-, Weiter- und Fortbildung (AWF) der FMH ist Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. Sämtliche wichtigen Informationen finden Sie auf unserer Website (www.fmh.ch/awf). Während der Bürozeiten stehen wir Ihnen auch gerne persönlich zur Verfügung. Sie erreichen uns am besten über die Korrespondenzadresse.

Einen guten Überblick über die wichtigsten Regelungen und Zuständigkeiten im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung bietet Ihnen die Wegleitung [1].

2. Welche Anforderungen muss ich für einen bestimmten Weiterbildungstitel erfüllen?

Die allgemeinen und gemeinsamen Grundsätze der ärztlichen Weiterbildung sind in der Weiterbildungsordnung (WBO) geregelt. Daneben existiert ein Programm für jeden einzelnen Facharztstitel und für den Titel «Praktischer Arzt/Praktische Ärztin».

Setzen Sie sich mit dem von Ihnen gewählten Weiterbildungsprogramm auseinander, damit Sie über die spezifischen Anforderungen Ihres Curriculums informiert sind – wie die Reihenfolge und Kategorien der zu absolvierenden Weiterbildungsjahre, der Besuch von Kursen oder die Erstellung von Publikationen.

Die Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten gibt Ihnen darüber Auskunft, an welchen Institutionen Sie die Weiterbildung absolvieren können und welcher Zeitraum angerechnet wird. Wichtig: *Tätigkeiten an Spitälern, Kliniken und Arztpraxen, die nicht auf der Liste aufgeführt sind, werden Ihnen nicht angerechnet!* Stellen Sie bei der Anstellung sicher, dass Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten. Vergewissern Sie sich vorher, dass es sich um eine Weiterbildungsstelle handelt, für die Ihnen der Leiter bzw. die Leiterin ein offizielles Zeugnis ausstellt.

3. Kann ich meine Weiterbildung auch in Teilzeit absolvieren?

Ja, unter folgenden Bedingungen: Anrechenbar sind nur Arbeitspensen von mindestens 50%. Wenn sich im Weiterbildungsprogramm keine spezielle Regelung findet, gilt im übrigen folgen-

des: Höchstens die Hälfte der fachspezifischen Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden. Nichtfachspezifische Weiterbildung können Sie ganz in Teilzeit leisten. Viele Weiterbildungsprogramme lassen das Absolvieren der ganzen Weiterbildung in Teilzeitpensen zu.

4. Kann ich mich auch im Ausland weiterbilden?

Holen Sie vor dem Antritt einer Stelle im Ausland immer zuerst die Zustimmung der Titelkommission ein, damit das Anrechnen des Auslandsaufenthalts reibungslos klappt. Grundsätzlich wird die Tätigkeit an gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland als Anteil an der reglementarischen Weiterbildung anerkannt. Mindestens zwei Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen allerdings an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Beachten Sie spezielle Vorschriften im Weiterbildungsprogramm über die Definition der fachspezifischen Weiterbildung, die Kategorie der Weiterbildungsstätten und die Anrechenbarkeit von Operationen. Für einzelne Facharztstitel sowie für alle Schwerpunkte kann die Weiterbildung auch vollständig im Ausland absolviert werden [2].

Benutzen Sie bitte für alle Anfragen immer das offizielle elektronische Formular auf unserer Website www.fmh.ch/awf.

5. Gibt es eine Mindestdauer für die Anrechnung einer Weiterbildungsperiode?

Ja. Damit eine Weiterbildungsperiode angerechnet werden kann, muss sie mindestens sechs Monate dauern – und dies an der gleichen Weiterbildungsstätte (bei Teilzeit: Verlängerung pro rata). Pro Facharztstitel sind maximal drei Kurzperioden von mindestens drei Monaten zugelassen (für einen Schwerpunkt ist eine Kurzperiode anrechenbar). Praxisassistent und Militärdienst sind bereits ab einer ununterbrochenen Dauer von einem Monat anrechenbar und zählen nicht als Kurzperiode.

6. Kann ich Schwangerschaft/Mutterschaft als Weiterbildung anrechnen lassen?

Falls Sie infolge Schwangerschaft/Mutterschaft im FMH-Zeugnis Abwesenheiten ausweisen, müssen Sie diese nicht nachholen, sofern alle

Korrespondenz:
Sekretariat Aus-, Weiter-
und Fortbildung (AWF)
Elfenstrasse 18
Postfach 170
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12
diplome@fmh.ch

Abwesenheiten zusammen pro Fach und pro Jahr nicht mehr als 8 Wochen betragen. Soweit Sie das zulässige Höchstmass der Abwesenheiten gemäss FMH-Zeugnissen nicht überschreiten, kann Schwangerschaft/Mutterschaft auf Antrag auch ausserhalb eines Anstellungsverhältnisses angerechnet werden. Die detaillierte Regelung ist in Art. 31 der Weiterbildungsordnung (WBO) zu finden [3].

7. Wird mir meine Tätigkeit als Praxisassistent oder Stellvertreter angerechnet?

Praxisassistent und Stellvertretung werden Ihnen nur und soweit angerechnet, wie es das entsprechende Weiterbildungsprogramm vorsieht. Im übrigen gilt Art. 34 der Weiterbildungsordnung.

8. Kann ich eine Weiterbildungsperiode gleichzeitig für zwei verschiedene Facharzttitel anrechnen lassen?

Ja, das ist möglich. Zwei Jahre Innere Medizin sind beispielsweise gleichzeitig für die Facharzttitel Innere Medizin, Allgemeinmedizin und Kardiologie anrechenbar. Der Erwerb mehrerer Facharzttitel wird damit erleichtert.

9. Muss ich die Facharztprüfung bestehen?

Grundsätzlich ja! In einigen Fachgebieten (vor allem Schwerpunkte) ist die Facharzt- bzw. Schwerpunktprüfung erst vor kurzer Zeit eingeführt worden. Ob Sie nur daran teilnehmen oder sie auch bestehen müssen, hängt vom jeweiligen Fachgebiet ab. Bitte beachten Sie die einschlägige Publikation in der Schweizerischen Ärztezeitung bzw. auf der Website des Sekretariates AWF [4]. Die Termine für die Facharztprüfung und die Anmeldemodalitäten werden jeweils sechs Monate vorher in der Rubrik Weiterbildung → Facharztprüfungen auf der Website publiziert. Ein Hinweis erscheint ebenfalls in der Schweizerischen Ärztezeitung.

10. Wie muss ich mein Titelgesuch einreichen?

Der Antrag zur Erteilung eines Facharzttitels ist ausschliesslich und direkt auf der Website der FMH (www.fmh.ch/awf) mit dem elektronischen Gesuchsformular zuhanden der Titelkommission einzureichen. Prüfen Sie anhand der Checkliste genau, ob Sie sämtliche im Weiterbildungsprogramm geforderten Unterlagen zusammengestellt haben. Reichen Sie ausschliesslich gut lesbare Fotokopien aller geforderten FMH-Zeugnisse inkl. allfälliger fachspezifischer Zusatzblätter und der dazugehörigen Evaluationsprotokolle ein. *Unvollständige Dossiers und Originaldokumente muss das Sekretariat AWF leider*

retournieren! FMH-Zeugnisse können nur validiert werden, wenn sie sowohl Ihre Unterschrift wie auch diejenige des autorisierten Leiters bzw. der Leiterin der anerkannten Weiterbildungsstätte enthalten. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, das offizielle Gesuchsformular auf unserer Website auszufüllen, helfen wir Ihnen gerne weiter. In diesem Fall müssen Sie mit einer längeren Gesuchsbearbeitung rechnen.

11. Muss ich das FMH-Zeugnis jedes Jahr der FMH einschicken?

Nein. Senden Sie der FMH bitte keine Zeugnisse ein, bis Sie sämtliche im Weiterbildungsprogramm geforderten Belege vollständig gesammelt haben. Jede Weiterbildungsperiode muss mit einem anrechenbaren FMH-Zeugnis und allfälligen fachspezifischen Zusatzblättern bzw. mit einem Logbuch bestätigt sein. Der Weiterbildungsverantwortliche führt mindestens einmal jährlich ein Evaluationsgespräch durch, dessen Ergebnisse in den offiziellen Protokollblättern bzw. im Logbuch festzuhalten sind.

12. Wann ändert sich ein Weiterbildungsprogramm?

Die Medizin entwickelt sich ständig weiter. Dementsprechend ändern auch die Anforderungen in den einzelnen Weiterbildungsprogrammen relativ rasch. Kontrollieren Sie regelmässig, ob das von Ihnen gewählte Curriculum aktualisiert worden ist (www.fmh.ch/awf). Neue Anforderungen werden in aller Regel mit einer Übergangszeit von drei bis fünf Jahren eingeführt. Das heisst: Wer innerhalb von drei Jahren seit Inkraftsetzung des neuen Programms die Weiterbildung beendet, kann nach dem ursprünglichen Programm abschliessen. Andernfalls sind die Bedingungen des neuen Weiterbildungsprogramms zu erfüllen.

13. Muss ich zum Erwerb eines Facharzttitels, Schwerpunktes oder Fähigkeitsausweises Mitglied der FMH sein?

Die Mitgliedschaft bei der FMH ist für sämtliche eidgenössischen Weiterbildungstitel nicht obligatorisch. Anders verhält es sich mit Schwerpunkten, den Fähigkeitsausweisen und den Titeln Handchirurgie und Neuropathologie, die nicht dem Medizinalberufegesetz (MedBG) unterstehen und die die FMH von wenigen Ausnahmen abgesehen exklusiv an ihre Mitglieder abgibt. Auch die Mitgliedschaft bei einer Fachgesellschaft ist freiwillig. Bitte erkundigen Sie sich nach den Vorteilen, die mit einer Mitgliedschaft verbunden sind.

14. Muss ich als Mitglied der FMH Gebühren bezahlen?

Bitte beachten Sie die Gebührenordnung auf unserer Website [5]. Als Mitglied der FMH profitieren Sie von folgenden Gratisdienstleistungen:

- Auskünfte und Beratungen in allen Weiterbildungsfragen (z. B. Anrechnung ausländischer Weiterbildung);
- Erstellung eines Weiterbildungsplanes, anhand dessen die Titelkommission Ihre bisherige Weiterbildung validiert und Sie auf die noch fehlenden Weiterbildungsanforderungen hinweist.

15. Kann ich die Weiterbildungsstätte auch bewerten?

Die FMH führt jedes Jahr eine Umfrage bei allen Assistenzärztinnen und Assistenzärzten durch,

um die Weiterbildungsstätten einer detaillierten Beurteilung zu unterziehen. Beteiligen Sie sich aktiv an dieser Umfrage, damit die FMH die Weiterbildung weiter optimieren kann!

Literatur

- 1 Begleitung: www.fmh.ch/awf → Weiterbildung → Europa / Bilaterale Verträge.
- 2 Artikel «Weiterbildung im Ausland leicht gemacht»: www.fmh.ch/awf → Weiterbildung → Grundlagen → Publikationen.
- 3 Auslegung zu Art. 31 WBO: www.fmh.ch/awf → Weiterbildung → Grundlagen.
- 4 Artikel «Facharztprüfung – was gilt?»: www.fmh.ch/awf → Weiterbildung → Facharztprüfungen.
- 5 Gebührenordnung: www.fmh.ch/awf → Weiterbildung → Grundlagen → Publikationen.